

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Landratsamtes Enzkreis

Auslegung von Hochwassergefahrenkarten für Überschwemmungsgebiete an der Enz (TGB 430 – Große Enz), der Salzach, dem Saalbach und an der Pfinz (TBG 352 - Pfinz, Saal-, Kraich-, Leimbach Oberlauf), sowie dem Maisenbach (TBG 342- Murg-Alb Bergland)

Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Überschwemmungsgebiete sind außerdem die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern sowie die Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Das Überschwemmungsgebiet am Gewässer **Enz mit dem Seitengewässer **Eyach und Grösselbach****

erstreckt sich im Enzkreis auf Teile der Gemarkung

- Birkenfeld (Gemeinde Birkenfeld)
- Neuenbürg und Dennach (Stadt Neuenbürg)
- Engelsbrand (Gemeinde Engelsbrand)

Das Überschwemmungsgebiet am Gewässer **Salzach** erstreckt sich im Enzkreis auf Teile der Gemarkungen

- Ölbronn (Gemeinde Ölbronn-Dürrn)
- Maulbronn (Stadt Maulbronn)
- Kleinvillars (Stadt Knittlingen)

Das Überschwemmungsgebiet am Gewässer **Saalbach mit dem Seitengewässer **Weißbach und Eselbach****

erstreckt sich im Enzkreis auf Teile der Gemarkungen

- Knittlingen (Stadt Knittlingen)

Das Überschwemmungsgebiet am Gewässer **Pfinz mit dem Seitengewässern **Kämpfelbach, Arnbach, Krähenbach, Federbach, Frontalgraben, Bruchbach und Auerbach****

erstreckt sich im Enzkreis auf Teile der Gemarkungen

- Singen, Wilferdingen, Nöttingen (Gemeinde Remchingen)
- Weiler, Ellmendingen, Dietlingen, Dietershausen (Gemeinde Keltern)
- Ottenhausen (Gemeinde Straubenhardt)
- Ersingen, Bilfingen (Gemeinde Kämpfelbach)
- Königsbach, Stein (Gemeinde Königsbach-Stein)

Das Überschwemmungsgebiet am Gewässer **Maisenbach** mit den Seitengewässern **Dorfbach und Holzbach** erstreckt sich im Enzkreis auf die Gemarkung

- Langenalb (Gemeinde Straubenhardt)

Die Überschwemmungsgebiete sind in Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Diese liegen ab sofort bei folgenden Stellen aus und können dort von Interessierten während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden:

- Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche-Karl-Friedrich-Str. 58, 75175 Pforzheim
- Gemeinde Keltern, Weinbergstraße 9, 75210 Keltern
- Gemeinde Remchingen, Hauptstraße 5, 75196 Remchingen
- Gemeinde Kämpfelbach, Kelterstraße 1, 75236 Kämpfelbach
- Gemeinde Königsbach-Stein, Marktstraße 15, 75203 Königsbach-Stein
- Gemeinde Straubenhardt, Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt
- Stadt Maulbronn, Klosterhof 31, 75433 Maulbronn
- Gemeinde Ölbronn-Dürrn, Hauptstraße 53, 75248 Ölbronn-Dürrn
- Gemeinde Birkenfeld, Am Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld
- Gemeinde Engelsbrand, Eichbergstraße 1, 75331 Engelsbrand
- Stadt Neuenbürg, Rathausstraße 2, 75305 Neuenbürg
- Stadt Knittlingen, Marktstraße 19, 75438 Knittlingen

Unter www.enzkreis.de und unter www.hochwasserbw.de sind die Hochwassergefahrenkarten auch im Internet einsehbar. Dort sind über die Darstellung der Überschwemmungsgebiete hinaus weitergehende Informationen enthalten.

Die beschriebenen Überschwemmungsgebiete sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 65 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 16. Dezember 2014 (GBl. Nr. 24, S. 777), in Kraft getreten am 1. Januar 2015.

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten besondere Schutzvorschriften nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen. Danach ist es beispielsweise untersagt, in den Überschwemmungsgebieten bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, außerhalb land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten wassergefährdende Stoffe aufzubringen oder auf dem Boden abzulagern. Ferner ist es nicht gestattet, Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können, nicht nur kurzfristig abzulagern, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes zuwiderlaufende Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen und Grünland in Ackerland umzuwandeln.

In Überschwemmungsgebieten unterliegen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den besonderen Anforderungen zum Hochwasserschutz gemäß der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAWS) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsfolgen zu den Überschwemmungsgebieten gelten kraft Gesetzes, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf. Die Karten haben deklaratorische Bedeutung. Die Rechtsverordnungen des Landratsamtes Enzkreis, durch welche Überschwemmungsgebiete an der Enz ausgewiesen sind, werden aufgehoben.

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Enzkreis

zur Aufhebung des Überschwemmungsgebietes an der Enz in Neuenbürg sowie des Überschwemmungsgebietes an der Enz in Birkenfeld

vom 30. Juni 2016

Aufgrund § 65 Absatz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. Nr. 24, S. 777), in Kraft getreten am 1. Januar 2015, wird verordnet:

§ 1

Aufhebung

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Enzkreis vom 10.02.1997 über die Erklärung von Flächen entlang der Enz zum Überschwemmungsgebiet zuletzt geändert mit der Rechtsverordnung vom 04.05.2006 in Neuenbürg auf den Gemarkungen Neuenbürg und Dennach und die Rechtsverordnung des Landratsamtes Enzkreis vom 06.11.1996 über die Erklärung von Flächen entlang der Enz zum Überschwemmungsgebiet in Birkenfeld werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Pforzheim, den 30. Juni 2016

LANDRATSAMT ENZKREIS
- Untere Wasserbehörde -

gez. Röckinger, Landrat

Verkündungshinweis zur Rechtsverordnung:

Gemäß § 97 Absatz 1 WG ist eine Verletzung der in § 95 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.